OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490062/5/BMa/PP

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A. s.r.o., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P.R., I., X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. November 2016, GZ: VStV 1248541/2015,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid vom 21. November 2016, GZ: VStV-1248541/2015, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1.1. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 21. November 2016 wurde von der Landespolizeidirektion ein Bescheid über eine Zwangsstrafe gerichtet an die A. s.r.o. zuhanden Dr. P.S., vertreten durch RA Dr. R. erlassen.
Mit diesem wurde folgende Anordnung getroffen:
„Mit Bescheid der LPD OÖ vom 12.05.2016, GZ.: VStV 1248541/2015 wurden Sie aufgefordert, die folgende auferlegte Verpflichtung zu erfüllen:
Unterlassung der Aufnahme des Betriebes des Lokales „w.S." am Standort L., X.

Der Bescheid GZ: VStV 436886/2016 vom 12.05.2016 wurde Ihnen am 17.05.2016 zugestellt.

Es wird nunmehr die für den Fall der Wiederaufnahme des Betriebes angedrohte Zwangsstrafe über Sie verhängt:
Geldstrafe von € 10.000,00

Rechtsgrundlage:
§ 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG"

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 19. Dezember 2016, die dem LVwG OÖ mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 am 19. Jänner 2017 vorgelegt wurde.

2.1. Das LVwG OÖ entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und ergänzende Erhebungen durchgeführt, die im Aktenvermerk vom 8. Februar 2017 festgehalten wurden. Demnach wurde im Spruch des bekämpften Bescheids irrtümlich das Aktenzeichen VStV 436886/2016 angeführt und es wurde bestätigt, dass der Bescheid vom 12. Mai 2016, GZ: VStV 1248541/2015, nicht an die A. s.r.o. adressiert und dieser auch kein Bescheid zugestellt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Mai 2016, GZ: VStV-1248541/2015, wurde gegenüber Dr. P.S. unter Berufung auf § 56a GSpG die gänzliche Schließung des Betriebs mit der Bezeichnung „w.S." in L., X, mit Wirkung ab 12. Mai 2016 angeordnet.

Gegen diesen Bescheid erhob Dr. S. durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieser wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Dezember 2016, LVwG-411515/11/BMa/SH, stattgegeben und der Bescheid aufgehoben.

Dr. P.S. ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der A. s.r.o.
Gegen diese Gesellschaft wurde kein Schließungsbescheid erlassen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt unstrittig aus dem vorgelegten Verfahrensakt und den ergänzenden Erhebungen des Landesverwaltungsgerichts OÖ ergibt.

Eine mündliche Verhandlung konnte entfallen, steht doch bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seine Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (VwGH 28.04.1992, 92/07/0027 mwN).

Ein Schließungsbescheid gegenüber der A. s.r.o. wurde nicht erlassen und jener der LPD OÖ vom 12.05.2016, VStV-1248541/2015, der an eine andere Rechtsperson gerichtet war, wegen formeller Mängel aufgehoben. Es liegt damit kein Titelbescheid vor, der Grundlage für ein Vollstreckungsverfahren sein könnte.

Weil dem Rechtsmittel Folge zu geben war, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Beschwerdegründen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann